Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/196

12. 01. 95

Sachgebiet 400

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte Zuweisung der Ehewohnung

A. Zielsetzung

§ 1361 b BGB läßt die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten vor Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens nur zu, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Angesichts allgemein zunehmender Gewaltbereitschaft, auch in der Familie, darf kein Zweifel daran bestehen, daß Mißhandlung oder Bedrohung des Ehegatten oder Gefährdung des Kindeswohls ausreichende Gründe sind, um die Ehewohnung dem betroffenen Ehegatten zuzuweisen. Der Begriff der schweren Härte ist jedoch einerseits zu unbestimmt und stellt andererseits so hohe Anforderungen an eine Wohnungszuweisung, daß das berechtigte Interesse der von Gewalttätigkeiten betroffenen Personen am Erhalt der Wohnung nicht ausreichend geschützt wird. Der Entwurf hat das Ziel, den Schutz zu verbessern, indem er die Zuweisungsvoraussetzungen neu bestimmt.

Angesichts des Umstandes, daß sich solche Gewalttätigkeiten in den eigenen vier Wänden meist in Abwesenheit von Zeugen abspielen, sind außerdem Beweiserleichterungen zugunsten eines mißhandelten Ehegatten geboten.

Die Durchsetzung des Anspruchs muß erleichtert werden, und bei Ablehnung des Zuweisungsantrags muß, auch soweit dies im Rahmen des geltenden Rechts noch nicht der Fall ist, ein Rechtsmittel gegeben sein.

Auch innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann es für den von Gewalt betroffenen Partner unzumutbar sein, die Wohnung aufzugeben und damit der Gewalt zu weichen. Insbesondere kann es der Schutz der in einer solchen Gemeinschaft lebenden Kinder gebieten, die Wohnung dem gewalttätigen Teil zu entziehen. Der Entwurf will die bisher insoweit fehlende Rechtsgrundlage für angemessenen Schutz schaffen.

B. Lösung

In § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB wird der Begriff der schweren Härte ersetzt durch eine Formulierung, die die schutzwürdigen Interessen benennt. Haben Mißhandlungen stattgefunden, so soll kraft Gesetzes vermutet werden, daß solche auch weiterhin zu befürchten sind. Ferner soll gewährleistet werden, daß ein zuerkannter Anspruch auf Überlassung der Wohnung nicht durch deren Kündigung oder sonstige Maßnahmen unterlaufen wird. Außerdem wird § 620c ZPO dahin ergänzt, daß nicht nur die Zuweisung der Ehewohnung, sondern auch die Ablehnung eines hierauf gerichteten Antrags beschwerdefähig ist. Schließlich wird § 1361 b BGB für entsprechend anwendbar auf nichteheliche Lebensgemeinschaften erklärt, soweit ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine quantifizierbaren Kosten.

Möglicherweise wird es aufgrund der veränderten Gesetzesfassung zu mehr Anträgen auf Wohnungszuweisung bei Getrenntleben kommen. Insbesondere gilt dies für nichteheliche Lebensgemeinschaften, da sie in der Vorschrift bisher nicht ausdrücklich genannt waren. Auch kann es bei erweiterter Fassung des § 620c ZPO zu vermehrten Rechtsmitteln kommen. Es besteht jedoch kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß zusätzliche Verfahren in einem Umfang anhängig gemacht werden, der eine Personalvermehrung erfordert. Allenfalls kann es zu zusätzlichen Anträgen auf Prozeßkostenhilfe kommen. Andererseits kann und soll die verstärkte Zuweisung der Wohnung an die von Gewalt betroffenen Personen die Zahl der Fälle verringern, in denen Frauen mit Kindern die Wohnung verlassen und unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel anderweitig untergebracht werden müssen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (121) – 400 07 – Eh 3/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte Zuweisung der Ehewohnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte Zuweisung der Ehewohnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1361b

(1) Leben die Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehewohnung zur alleinigen Benutzung überläßt, soweit dies zum Schutz seiner Person oder aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Ist der antragstellende Ehegatte oder ein im Haushalt lebendes Kind von dem anderen Ehegatten mißhandelt worden, so wird vermutet, daß die Gefahr weiterer Mißhandlungen besteht.

(3) Ist eine Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung zu überlassen, so hat er sich jeglicher Maßnahme zu enthalten, die das Benutzungsrecht des anderen Ehegatten vereiteln könnte. Er kann von dem anderen Ehegatten eine Vergütung für die Benutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Die vorstehenden Vorschriften sind auf nichteheliche Lebensgemeinschaften entsprechend anzuwenden, soweit ein besonderes Schutzbedürfnis besteht."

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

In § 620c Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Worte „oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen" durch die Worte „oder über einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung entschieden" ersetzt.

Artikel 3

Überleitungsvorschriften

Für die Zulässigkeit von Beschwerden gelten die bisherigen Vorschriften, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 1361b BGB, der durch das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) eingefügt worden ist, kann ein Ehegatte die Ehewohnung ganz oder teilweise für sich beanspruchen, soweit dies erforderlich ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Diese Bestimmung wird ihrem Zweck nicht mehr gerecht. Es mehren sich die Fälle, in denen Frauen, vielfach mit Kindern, die Ehewohnung nach Mißhandlungen und aus Furcht vor weiteren Mißhandlungen verlassen und Zuflucht in Frauenhäusern und sonstigen für einen Verbleib auf Dauer nicht bestimmten Unterkünften suchen, während der Ehemann die bisher gemeinsame Wohnung für sich behält. Angesichts der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt wird überdies die Verweildauer in den Frauenhäusern immer länger. Das Frauenhaus wird für viele zum Frauenwohnheim, wodurch wiederum Plätze für akute Fälle blockiert werden (vgl. Große Anfrage der Fraktion der SPD, BT-Drucksache 12/2243 und Antwort der Bundesregierung vom 2. Dezember 1992, BT-Drucksache 12/3909).

1. Bei dieser Sachlage ist es geboten, im Interesse mißhandelter und schutzbedürftiger Ehegatten und Kinder die Voraussetzungen, unter denen das Familiengericht eingreifen kann, weniger restriktiv als bisher zu normieren. Der Regierungsentwurf des Gesetzes vom 20. Februar 1986 hat mit dem Begriff „unbillige Härte", der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durch „schwere Härte" ersetzt und damit noch verschärft worden ist, in § 1361b BGB die „Eintrittsschwelle" für den Richter bewußt hoch angesetzt (vgl. die amtliche Begründung BR-Drucksache 501/84, S. 17), um die Destabilisierung einer Ehe durch eine verfrühte staatliche Intervention zu verhindern. Dieser Aspekt ist im geltenden § 1361b BGB vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen gegenüber dem individuellen Schutzbedürfnis eines in seiner physischen oder psychischen Integrität beeinträchtigten oder bedrohten Ehegatten überbetont. Der Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes) erfordert es nicht, Schutzmaßnahmen des Familiengerichts erst zuzulassen, wenn sie zur Abwehr einer „schweren Härte" erforderlich sind.

   Im Zuge einer Absenkung der Eintrittsschwelle ist klarstellend im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck zu bringen, daß dem Wohl der im Haushalt lebenden Kinder entscheidende Bedeutung zukommt. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß der andere Ehegatte sich Mißhandlungen von Kindern, insbesondere sexuellen Mißbrauch, hat zuschulden kommen lassen. Zugleich soll verdeutlicht werden, daß bei jeder Zuweisungsentscheidung stets auch deren Auswirkungen auf den Verbleib von Kindern zu würdigen sind.

2. Neben einer Absenkung der Eintrittsschwelle sind Beweiserleichterungen angezeigt, mit deren Hilfe es schutzsuchenden und schutzbedürftigen Ehegatten erleichtert werden soll, Ansprüche durchzusetzen statt vor Drohungen und Mißhandlungen zu weichen. Gleichwohl sieht der Entwurf von einer Umkehr der Beweislast, die in der rechtspolitischen Diskussion vielfach gefordert wird, ab: Sie hätte zur Folge, daß der einer Gewaltanwendung oder -androhung beschuldigte Ehegatte beweisen müßte, daß er die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen hat, und dieser Negativbeweis ist kaum zu führen. Vielmehr wird nach dem Amtsermittlungsprinzip (§ 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG) anhand der behaupteten und durch Atteste o. ä. belegten Tatsachen das Gericht den Sachverhalt unter Einbeziehung des Vorbringens des anderen Ehegatten aufzuklären und in diesem Rahmen die beiderseitigen Äußerungen zu würdigen und zu werten haben. Ohnehin genügt im Verfahren der einstweiligen Anordnung, das hier hauptsächlich in Betracht kommt, bereits die Glaubhaftmachung. Eine Erleichterung wird aber dadurch geschaffen, daß ausdrücklich festgestellt wird, daß Mißhandlungen des Ehegatten oder eines Kindes die Vermutung weiterer Gefährdungen dieser Art begründen. Beruft sich demgegenüber der mißhandelnde Ehegatte darauf, daß es sich um einen einmaligen Vorfall, z. B. unter Alkoholeinfluß, gehandelt habe, so ist es seine Sache, zu beweisen, daß sich derartige Vorfälle nicht wiederholen werden.

3. Hat das Gericht eine Wohnungsregelung getroffen, so kann die Wohnungszuweisung an den anderen Ehegatten von seiten des Ehegatten, der Mieter der Wohnung ist, durch Kündigung des Mietverhältnisses oder, falls der zur Wohnungsüberlassung Verpflichtete der Eigentümer ist, durch Veräußerung der Wohnung unterlaufen werden. Diese Gefahr besteht in den Fällen des § 1361b BGB, da gemäß § 18a der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats – im folgenden: HausratsV – nur die §§ 11 bis 18, nicht aber die materiellen Regelungen, insbesondere des § 5 HausratsV über die Umgestaltung des Mietverhältnisses, sinngemäß anwendbar sind. § 15 HausratsV, der gemäß § 18a HausratsV auch auf Regelungen im Rahmen des § 1361b BGB anwendbar ist, bestimmt zwar, daß das Gericht die zur Durchführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen treffen kann; es fehlt aber eine materiell-rechtliche Vorschrift, die es bei Anhaltspunkten für ein Unterlaufen der

Wohnungszuweisung ermöglicht, von vornherein zu beantragen, daß dem zur Wohnungsüberlassung verpflichteten Teil ein derartiges Verhalten untersagt wird. Gleiches gilt für Verhaltensweisen tatsächlicher Art wie Auswechseln des Schlosses, ständiges Auftauchen in der Wohnung, Telefonterror u. a. m.

Deshalb ist § 1361 b BGB durch ein Gebot an den zur Wohnungsüberlassung Verpflichteten dahin zu ergänzen, daß er sich jeglicher Maßnahme zu enthalten hat, die das Benutzungsrecht des anderen Ehegatten vereiteln könnte.

4. Angesichts der zunehmenden Bedeutung nichtehelicher Lebensgemeinschaften (1991 waren es 1 393 000) ist eine Beschränkung des Rechts der Wohnungszuweisung auf Ehegatten nicht mehr vertretbar. Zwar darf nicht jede Aufnahme eines Partners in die Wohnung zu einem möglichen Anspruch dieses Partners auf Zuweisung der Wohnung führen. Er ist nicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, und es kann ihm in der Regel zugemutet werden, beim Scheitern der Partnerschaft der Gefahr weiterer Beeinträchtigungen durch den Auszug aus der Wohnung zu begegnen. Sind aber Kinder aus der Gemeinschaft hervorgegangen oder handelt es sich um ein langjähriges Zusammenleben, bei dem der eine Teil Opfer in seiner Lebensplanung zugunsten des anderen oder der Gemeinschaft erbracht hat, so kann es die Billigkeit gebieten, ihm die Wohnung zuzuweisen, wenn er sonst nur die Wahl hätte, Mißhandlungen oder Demütigungen zu ertragen oder ohne Aussicht auf eine eigene Wohnung andernorts eine unsichere Zuflucht zu suchen.

   Der Entwurf sieht die Lösung dieser Fälle nicht in einer entsprechenden Anwendung der materiellen Vorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats. Diese sind auf Regelungen im Zusammenhang mit einer Ehescheidung zugeschnitten. § 1361 b BGB setzt hingegen ein vorangegangenes oder anhängiges Ehescheidungsverfahren nicht voraus. Zwar wird diese Vorschrift vielfach als zur Regelung eines vorläufigen Zustandes bestimmt, insbesondere zur Ermöglichung des Trennungsjahres, angesehen (vgl. Palandt-Diederichsen, 53. Auflage, BGB § 1361 b Rn. 1). Zwingend ist dies jedoch nicht; denn auch im Falle des Getrenntlebens von Ehegatten schließt sich durchaus nicht immer ein Scheidungsverfahren an. Da bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft eine Scheidung der Partner nicht in Betracht kommt, ist die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nicht der geeignete Standort. Vielmehr sieht der Entwurf eine entsprechende Anwendung des § 1361 b BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften vor, vorausgesetzt, daß ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Über § 18a sind dann die Verfahrensvorschriften der §§ 11 bis 18 HausratsV anwendbar.

5. Die Endentscheidung über die Wohnungszuweisung ist – auch wenn ein Scheidungsverfahren nicht anhängig ist – als Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO mit der Beschwerde nach § 621 e Abs. 1 ZPO innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 621 e Abs. 3 in Verbindung mit § 516 ZPO) anfechtbar. Dies gilt sowohl im Falle der vollständigen oder teilweisen Zuweisung der Wohnung als auch im Falle der Ablehnung des Antrags.

   Ergeht im isolierten Wohnungszuweisungsverfahren eine einstweilige Anordnung, so ist sie mit der einfachen Beschwerde nach § 19 FGG anfechtbar, wie sich aus § 13 Abs. 1 und 4, §§ 14, 18a HausratsV ergibt. Die Beschwerde ist nach herrschender Meinung auch bei Ablehnung eines solchen Antrags gegeben (Soergel-Heintzmann, BGB, 12. Auflage, § 13 HausratsV Rn. 8 m. N., Münch. Komm.-Müller-Gindullis, 3. Auflage, HausratsV § 13 Rn. 8 bis 13; OLG Celle, FamRZ 1990 S. 445). Lediglich wenn es sich um ein einstweiliges Anordnungsverfahren im Verbund mit der Scheidung handelt, enthält § 620c ZPO eine Einschränkung: Hier ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nur gegeben, wenn die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen worden ist, nicht aber bei teilweiser Zuweisung oder bei Ablehnung des Antrags. Die Regelung will Verzögerungen des Eheverfahrens durch Beschwerdeverfahren ausschließen, sofern es sich nicht um besonders schwerwiegende Maßnahmen handelt (vgl. Zöller-Philippi, 17. Auflage, ZPO § 620c Rn. 1 und 2).

   Als eine derart schwerwiegende Maßnahme wurde zur Zeit des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1976/77 zwar die Zuweisung der ganzen Wohnung an einen Ehepartner, nicht aber die Ablehnung des Antrags angesehen. Diese Bewertung läßt sich heute nicht mehr aufrechterhalten. Ein Ehegatte, der sich Gewalttätigkeiten nicht entziehen kann, weil sein Antrag auf Wohnungszuweisung ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, ist nicht weniger schwerwiegend betroffen als ein Ehegatte, dem aufgegeben worden ist, die Ehewohnung ganz dem anderen zu überlassen. Der Entwurf sieht daher unterschiedslos das Recht der sofortigen Beschwerde vor.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des § 1361 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Absatz 1 Satz 1

Der Entwurf ersetzt die Worte: „soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden" durch die Worte „soweit dies zum Schutz seiner Person oder aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist".

Damit werden die Gründe benannt, die zu einer Wohnungszuweisung führen können. Verletzungen der physischen, aber auch der psychischen Integrität wie etwa Einschüchterungen, Demütigungen oder massive Drohungen werden mit den Worten „zum

Schutz seiner Person" erfaßt. Außerdem wird das Kindeswohl ausdrücklich hervorgehoben.

Auseinandersetzungen zwischen den Eltern ist das Kind oft hilflos ausgeliefert. Tiefgreifende Ängste und Verunsicherungen bis hin zu Verhaltensstörungen können die Folge sein. Der besondere Hinweis auf das Kindeswohl soll Ehegatten ermutigen, auch im Interesse des Kindes einen Anspruch auf Zuweisung der Wohnung wahrzunehmen, statt – wie häufig festzustellen – der Gewalt zu weichen, mit dem Kind die Wohnung zu verlassen und das Kind damit aus seinem gewohnten Umfeld von Kindergarten oder Schule, Freunden und Nachbarn herauszureißen.

Der Entwurf verzichtet darauf, auf die Frage abzustellen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es kommt entscheidend auf die tatsächliche Situation an. So muß es sich nicht notwendig um gemeinsame Kinder handeln, sondern auch das Wohl eines in die Ehe eingebrachten Kindes kann es rechtfertigen, von dem Partner den Auszug zu verlangen, wie bereits von der Rechtsprechung entschieden ist (KG vom 8. November 1990, FamRZ 1991 S. 467; OLG Schleswig vom 22. März 1991, FamRZ 1991 S. 1301). Die grundsätzlich bestehende gemeinsame elterliche Sorge beider Eltern schließt eine Wohnungszuweisung aus den Gründen des § 1351b BGB nicht aus. Erforderlichenfalls kann ein Antrag auf Zuweisung der elterlichen Sorge gemäß § 1672 BGB gestellt werden. Selbstverständlich darf der Antrag auf Wohnungszuweisung nicht dazu dienen, eine bereits getroffene Entscheidung zur elterlichen Sorge zu unterlaufen. Es ist aber praktisch kaum vorstellbar, daß eine Wohnungszuweisung ohne Berücksichtigung einer solchen Entscheidung erfolgt.

Die Benennung der Gründe, die zu einer Wohnungszuweisung führen können, dient der Vereinheitlichung der Anwendungspraxis und soll die durch den Begriff der „schweren Härte" gebildete hohe Eingriffsschwelle absenken, weil dieser Begriff, der unterschiedlich interpretiert wird, zumindest auch die Deutung zuläßt, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen dürfe eine Wohnungszuweisung vor Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens erfolgen. Andererseits ist eine erschöpfende Aufzählung der eine Wohnungszuweisung rechtfertigenden Gründe nicht möglich. Nicht alle Fallgestaltungen lassen sich in Beispielsfällen aufzählen. Deshalb bedarf es einer Auffangklausel, die mit den Worten „oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen" umschrieben wird.

Der Entwurf verkennt nicht, daß angesichts herrschender Wohnungsnot die Überlassung der Wohnung an den antragstellenden Partner bei dem anderen zu sozialem Abstieg, Verlust der Arbeitsstelle und sonstigen Nachteilen führen kann. Es ist daher eine Abwägung der beiderseitigen Interessen geboten. Nicht jede Entgleisung darf zum Verlust der Wohnung führen. Dies wird durch die Worte: „auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten" zum Ausdruck gebracht. Wo aber der Schutz des Schwächeren die Wohnungszuweisung gebietet, darf sie nicht aus Rücksichtnahme auf den Stärkeren unterbleiben.

In § 1361b Abs. 1 Satz 1 in der Entwurfsfassung sind die Worte „oder einen Teil" gestrichen worden. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß weiterhin auch ein Teil der Ehewohnung zur alleinigen Benutzung zugewiesen werden kann. Letzteres ergibt sich bereits aus den Worten „soweit dies ... notwendig ist" sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es wird dadurch aber zum Ausdruck gebracht, daß es bei Mißhandlungen und ähnlichen Übergriffen im allgemeinen nicht ausreicht, die Wohnung zwischen den Eheleuten aufzuteilen und jedem lediglich bestimmte Räumlichkeiten zuzuweisen, daß vielmehr eine solche Teilzuweisung nur ausreichend erscheint, wenn der Schutz des gefährdeten Ehegatten nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände durch sie gewährleistet ist.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 soll den Opfern von Mißhandlungen die Beweisführung erleichtert werden. Festgestellte Mißhandlungen sollen die Vermutung für eine Gefahr weiterer Mißhandlungen begründen. Es reicht somit nicht aus, wenn der Antragsgegner lediglich behauptet, es habe sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt. Für den antragstellenden Teil ist der Beweis der Wiederholungsgefahr kaum zu führen. Es erscheint daher gerecht und billig, daß derjenige, der den Ehepartner oder die Kinder mißhandelt hat, Umstände dartun und belegen muß, aus denen sich ergibt, daß eine weitere Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist. Er ist damit nicht überfordert. Absatz 2 schafft lediglich eine Beweiserleichterung. Die Wohnungszuweisung erfolgt nur, wenn dies, auch unter Berücksichtigung seiner Belange, zum Schutz der antragstellenden Person oder aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen notwendig ist (Absatz 1 Satz 1).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen Absatz 2. Eingefügt wird jedoch das Gebot, sich jeglicher Maßnahme zu enthalten, die das Benutzungsrecht desjenigen Partners, dem die Wohnung ganz oder teilweise zugewiesen worden ist, vereiteln könnte (siehe dazu Abschnitt A Nr. 3 der Begründung). Dem Gericht wird hierdurch bei entsprechendem Rechtsschutzbedürfnis u. a. ermöglicht, dem Antragsgegner, der zugleich der Alleinberechtigte (Mieter oder Eigentümer) der Wohnung ist, die Kündigung oder Veräußerung der Wohnung zu untersagen. Hierdurch kann verhindert werden, daß der zur Wohnungsüberlassung verpflichtete Teil die Wohnungszuweisung unterläuft. Ein gegen die gerichtliche Anordnung verstoßendes Rechtsgeschäft, die Kündigung oder die Veräußerung, wäre unwirksam. Eine solche gerichtliche Anordnung stellt zumindest ein relatives Verfügungsverbot im Sinne des § 136 BGB dar, das hiergegen verstoßende Verfügungen zugunsten der geschützten Person unwirksam macht (§ 136 in Verbindung mit § 135 BGB). Die §§ 135, 136 BGB gelten nicht nur für Veräußerungsverbote, sondern für Ver-

fügungsverbote aller Art (allgemeine Meinung, siehe Palandt-Heinrichs, 53. Auflage, BGB § 136 Rn. 1) wie etwa das Verbot der Kündigung. In Betracht kommt auch bei gerichtlichen Verfügungsverboten eine absolute Unwirksamkeit (Soergel/Hefermehl, BGB, 12. Auflage, §§ 135, 136 Rn. 5).

Zugleich wird durch § 1361 b Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs klargestellt, daß der zur Wohnungsüberlassung verpflichtete Teil sich auch tatsächlicher Handlungen zu enthalten hat, die das Benutzungsrecht faktisch vereiteln würden (siehe oben Abschnitt A Nr. 3).

Eine entsprechende gerichtliche Anordnung kann – je nach Inhalt der Anordnung – nach den §§ 887, 888, 890 ZPO vollstreckt werden.

Absatz 2 Satz 2 enthält inhaltlich unverändert den bislang im einzigen Satz des Absatzes 2 normierten Anspruch des überlassungspflichtigen Teils auf eine Benutzungsvergütung, soweit es der Billigkeit entspricht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 auf nichteheliche Lebensgemeinschaften vor, soweit ein besonderes Schutzbedürfnis besteht (siehe dazu Abschnitt A Nr. 4 der Begründung).

Vereinzelt wird in der Rechtsprechung schon jetzt die entsprechende Anwendbarkeit des § 1361 b BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften angenommen (LG München, NJW-RR 1991 S. 834). Es ist jedoch eine eindeutige rechtliche Grundlage notwendig (so auch Brudermüller, Wohnungszuweisung bei Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft?, FamRZ 1994 S. 207, 216). Sie führt über § 18a HausratsV zur Zuständigkeit des Familiengerichts gemäß § 11 HausratsV, § 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO. Dies ist auch angemessen, da es vornehmlich um Fälle geht, in denen Kinder aus der Gemeinschaft hervorgegangen sind, wenngleich das besondere Schutzbedürfnis auch in anderen Fällen gegeben sein kann (siehe oben Abschnitt A Nr. 4).

Der Begriff „nichteheliche Lebensgemeinschaft" ist verwendet worden, weil er sich allgemein durchgesetzt hat (vgl. Staudinger-Strätz, 12. Auflage, BGB Anh. zu §§ 1297 ff. Rn. 5 und 6; Soergel-Lange, 12. Auflage, BGB Bd. 7 „Die nichteheliche Lebensgemeinschaft" Rn. 1). Die Begrenzung auf Fälle, in denen ein besonderes Schutzbedürfnis besteht, ist jedoch erforderlich, weil es nicht sachgerecht erscheint, jede Aufnahme eines Lebenspartners in die Wohnung mit dem Risiko eines späteren Verlustes der Wohnung zu belasten, und weil eine so starke rechtliche Absicherung wie in der Ehe in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft regelmäßig nicht gewollt ist. Lediglich bei Vorliegen eines besonderen Schutzbedürfnisses, etwa wegen zu versorgender Kinder oder weil im Rahmen einer langjährigen Gemeinschaft Pflegeleistungen oder sonstige Opfer in der Lebensplanung erbracht worden sind, ist die Anwendung des § 1361 b BGB gerechtfertigt. In anderen Fällen reichen die allgemeinen Vorschriften aus.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 3 des § 1361 b BGB ohne weitere Einschränkungen geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 620c Satz 1 der Zivilprozeßordnung)

Während § 620c ZPO die sofortige Beschwerde im einstweiligen Anordnungsverfahren im Zusammenhang mit der Ehescheidung auf Beschlüsse beschränkt, die aufgrund mündlicher Verhandlung die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind regeln, die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil anordnen oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zuweisen, eröffnet der Entwurf das Rechtsmittel darüber hinaus gegen jede nach mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung über den Antrag auf Wohnungszuweisung. Damit werden sowohl die Ablehnung der einstweiligen Anordnung auf Wohnungszuweisung im Eheverfahren als auch die Zuweisung nur eines Teils der Ehewohnung durch einstweilige Anordnung im Eheverfahren erfaßt. Dies ist zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Familie vor Gewalt und Bedrohung notwendig und erscheint im übrigen schon deshalb geboten, weil auch außerhalb eines anhängigen Scheidungsverfahrens die Ablehnung des Antrags auf Wohnungszuweisung beschwerdefähig ist. Diese Erweiterung entspricht auch einer Empfehlung des 4. und des 9. Deutschen Familiengerichtstages (siehe FamRZ 1992 S. 146 unter B III. 2). Im einzelnen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung (siehe oben Abschnitt A Nr. 5) Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 3 enthält eine notwendige Überleitungsvorschrift zu Artikel 2 für anhängige Verfahren.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung weiß sich mit dem Entwurf einig in dem Ziel, in Fällen von Gewalt in der Familie geeignete Lösungen zum Schutz des Partners und vor allem der Kinder zu finden.

1. Der Vorschlag des Entwurfs, die Kriterien zu verdeutlichen, nach denen eine Ehewohnung bei Gewalttätigkeit eines Ehegatten dem anderen Ehegatten zur Nutzung zugewiesen werden kann, wenn dies zum Schutze dieses Ehegatten oder aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist, spiegelt die rechtspolitische Diskussion wider. Die Bundesregierung hat die Impulse dieser Diskussion frühzeitig aufgegriffen. In den von der Bundesregierung erbetenen Stellungnahmen der forensischen Praxis wird die geltende Fassung des § 1361 b BGB zwar zumeist als eine ausreichende und auch von den Gerichten bereits genutzte Grundlage angesehen, um unter den vom Entwurf genannten Voraussetzungen die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten sicherzustellen. Dennoch wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die bisherige praktische Bewährung des § 1361 b BGB sorgsam gegen den Wert einer besonderen gesetzlichen Klarstellung abzuwägen sein.

2. Besonders sorgsamer Prüfung bedarf der Vorschlag des Bundesrates, die Regelung des § 1361 b BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu erstrecken.

   Unbeschadet des Ergebnisses dieser Prüfung sollte eine etwaige Regelung allerdings nach Auffassung der Bundesregierung vorrangig auf das Wohl von Kindern Bedacht nehmen.

3. Der Vorschlag des Entwurfs, die Beschwerdemöglichkeiten in Verfahren nach § 1361 b BGB zu erweitern, ist mit der angestrebten Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren nicht zu vereinbaren. Der nur vorläufige Charakter der hier in Frage stehenden Entscheidungen läßt es als hinnehmbar erscheinen, daß nur die Zuweisung der Ehewohnung – als eine den Status quo verändernde und möglicherweise faktisch für die Zukunft bindende Maßnahme – beschwerdefähig gestellt wird, nicht dagegen die – ohnehin im Hauptverfahren zu überprüfende – Ablehnung eines Eingriffs in die bestehenden Verhältnisse.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333